

Entscheidung des Landesschiedsgerichts

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern hat aufgrund mündlicher Verhandlung vom 26. Juni 1987 durch die Schiedsrichter

Dr. Hans Wolfsteiner (Vorsitzender),
Günter Völlinger (juristischer Beisitzer),
Norbert Baumann (juristischer Beisitzer),
Ilona Erhardt (Laienbeisitzerin),
Josef Deschl (Laienbeisitzer),

über die Berufungen des CSU-Ortsverbands W und des Herrn W

g e g e n

den Schiedsspruch des Bezirksschiedsgerichts O der CSU vom 06. Mai 1986,
welcher gegen Herrn W eine Rüge verhängt, den Antrag, ihn aus der Partei auszuschließen, jedoch
abgelehnt hat, folgende Entscheidung getroffen:

Die Berufungen werden zurückgewiesen.

Gründe

I.

Der Vorstand des Ortsverbands W der CSU hat in seiner Sitzung vom 20.09.1985 beschlossen, beim Bezirksschiedsgericht den Antrag zu stellen, sein Mitglied W aus der Partei auszuschließen. Dieser Beschlußgegenstand war in der Tagesordnung nicht angekündigt gewesen; er wurde unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" behandelt. Der daraufhin an das Bezirksschiedsgericht O gerichtete Ausschlußantrag wurde unter anderem damit begründet, Herr W habe in seiner damaligen Eigenschaft als Ortsvorsitzender einem Herrn K aus W, dessen Antrag, in die CSU als Mitglied aufgenommen zu werden, vorher abgelehnt worden war, Adreßaufkleber überlassen, die mit denen identisch gewesen seien, die beim Versand der CSU-Post verwendet worden seien. Der Antrag wurde dem Bezirksschiedsgericht im November 1985 über den Kreisverband R-Land der CSU, zu dessen Bezirk der Ortsverband W gehört, eingereicht. Der Vorstand des Kreisverbandes R-Land hatte vorher in einer Sitzung vom 22.10.1985, gegen deren ordnungsgemäße Einberufung keine Einwände erhoben worden sind, folgenden Beschluß gefaßt: "Der Kreisvorstand nimmt von dem Ausschlußantrag des Ortsverbandes W gegenW Kenntnis und schließt sich dem Antrag an." Das Protokoll über diesen Beschluß wurde dem Bezirksschiedsgericht O mit Schreiben des Kreisverbands R-Land vom 11.11.1985 übermittelt.

Das Bezirksschiedsgericht O hat nach mündlicher Verhandlung am 06. Mai 1986 entschieden, gegen das Parteimitglied W eine Rüge auszusprechen, im übrigen aber den Antrag auf Ausschluß des Parteimitglieds W zurückzuweisen. Die Verhängung der Rüge hat das Bezirksschiedsgericht damit begründet, Herr W, damals Ortsvorsitzender der CSU [in W], habe Herrn K, Gruppenleiter einer Organisation namens "Transzendente Meditation", der nicht in die CSU aufgenommen worden war, Adressenaufkleber der CSU-Mitglieder zur Verfügung gestellt, deren Anschriften allerdings auch im Schaukasten der Partei ausgehängt gewesen seien. Darin liege ein Verstoß gegen die Ordnung der Partei, weil es nicht angehe, daß der Vorsitzende des Ortsverbands ohne Einverständnis der Betroffenen einem Dritten, der nicht Mitglied der CSU ist, dessen Aufnahmeantrag sogar abgelehnt worden ist, Adressenaufkleber zur Verfügung stelle. Zum einen dürfe eine Werbung - mit vermuteter Hilfe der CSU, gleichgültig, ob für Gruppierungen oder für Produkte - nicht geduldet werden. Insbesondere könne und dürfe es sich eine demokratische, dem Rechtsstaat verbundene Partei wie die CSU nicht leisten und dulden, daß der Vorsitzende eines Ortsverbands in so schwerwiegender Weise wie Herr W die Persönlichkeitsrechte des einzelnen Mitglieds verletze, wolle die CSU ihre Glaubwürdigkeit beim Bürger bewahren und Schaden von sich selbst abwenden. Das Vertrauen in die Integrität der CSU und vor allem ihrer zur Vertretung nach außen befugten und verpflichteten Mitglieder müsse gegen ein solches Verhalten geschützt werden.

Gegen diesen Schiedsspruch haben der Ortsverband W (aufgrund eines unstreitig ordnungsgemäßen Beschlusses seines Vorstands) und Herr W Berufung zum Landesschiedsgericht eingelegt, der Ortsverband mit dem Antrag,

Herrn W über die Rüge hinaus die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern für eine gewisse Zeit abzusprechen,

Herr W mit dem Antrag,

den Schiedsspruch des Bezirksschiedsgerichts aufzuheben, soweit ihm eine Rüge erteilt worden ist.

Der Ablauf der Einlegung der Berufungen war folgender:

Herr W hat mit Schriftsatz vom 09.05.1986, also noch bevor die schriftliche Begründung zum Schiedsspruch des Bezirksschiedsgerichts vom 06. Mai 1986 vorlag, Berufung zum Bezirksschiedsgericht eingelegt und sich die fristgemäße Begründung vorbehalten. Am 11.08.1986 hat das Bezirksschiedsgericht die schriftlichen Entscheidungsgründe den Verfahrensbeteiligten zugestellt und gleichzeitig die Akten im Hinblick auf die von Herrn W bereits eingelegte Berufung dem Landesschiedsgericht übermittelt. Herrn W und wohl auch dem Ortsverband W ist die schriftliche Entscheidungsbegründung am 12.08.1986 zugegangen. Der Schriftsatz des Herrn W zur Begründung seiner Berufung vom 26.08.1986 ist sowohl dem Bezirksschiedsgericht als auch dem Landesschiedsgericht am selben Tage, also am 26.08.1986, zugegangen. Der Ortsverband W hat seine Berufung ebenfalls mit Schriftsatz vom 26.08.1986 eingelegt und begründet. Der Schriftsatz ist an das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V., allerdings unter der ehemaligen Anschrift des Bezirksverbands, adressiert und ebenfalls am 26.08.1986 eingegangen, jedoch nur beim Landesschiedsgericht und nicht auch bei der Bezirksgeschäftsstelle.

Das Landesschiedsgericht hat über die Anträge mündlich verhandelt. In der mündlichen Verhandlung waren der antragstellende Ortsverband W und Herr W vertreten. Der Vorstand des Kreisverbandes R-Land war zwar geladen, nahm aber an der Verhandlung nicht teil.

II.

Die Berufung des Ortsverbandes W war zurückzuweisen, weil bereits der ursprünglich vom Ortsvorstand gestellte Ausschlußantrag, der die Grundlage der Beteiligung des Ortsverbands am vorliegenden Verfahren ist, nicht ordnungsgemäß war, so daß die Verfahrensbeteiligung des Ortsverbands von Anfang an der rechtlichen Grundlage ermangelt hat. Dies ist vom Landesschiedsgericht von Amts wegen zu beachten; auf die Frage, ob die Berufung des Ortsverbandes form- und fristgerecht eingelegt worden ist, kommt es infolgedessen nicht mehr an.

Der Ausschlußantrag des Ortsvorstands war nicht ordnungsgemäß, weil der dem Ausschlußantrag zugrundeliegende Beschluß des Ortsvorstands vom 20.09.1985 nicht wirksam war. Ein wirksamer Beschluß war notwendig, weil nach § 11 Abs. 2 a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 a der Satzung der CSU nur der Ortsvorstand als Ganzes vertretungsberechtigt ist und nicht etwa der Vorsitzende allein handeln kann. Nach § 38 Abs. 1 S. 1 der Satzung ist der Vorstand vom Vorsitzenden "unter Angabe der Tagesordnung" einzuberufen. Es ist in der vereinsrechtlichen Rechtsprechung und Literatur allgemein anerkannt, daß aufgrund einer solchen Einberufung nur über die Tagesordnungspunkte Beschluß gefaßt werden kann, die in der Einladung oder jedenfalls innerhalb der Ladungsfrist bekanntgegeben worden sind und daß die Tagesordnungspunkte je nach dem Gewicht des Beschlußgegenstandes mehr oder minder konkret und ausführlich mitgeteilt werden müssen. Es bedarf keiner Entscheidung darüber, wie konkret sich die Tagesordnung über den Ausschluß eines Mitglieds auslassen muß, insbesondere ob die allgemeine Angabe "Ausschluß eines Mitglieds" genügt oder ob insbesondere auch der Name des auszuschließenden Mitglieds in der Tagesordnung erwähnt werden muß. Jedenfalls reicht ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" zur Konkretisierung eines so gewichtigen Vorgangs wie eines Ausschlußantrags keinesfalls aus.

Das Landesschiedsgericht vermag sich der Auffassung des Bezirksschiedsgerichts, wonach der Beschluß des Ortsvorstands letztlich ordnungsgemäß sei, weil im Ergebnis nur eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden, es aber nicht zum Ausschluß des Mitglieds gekommen sei, aus doppeltem Grunde nicht anzuschließen. Einerseits wird ein mangels ordnungsgemäßer Einladung unwirksamer Beschluß nicht dadurch geheilt, daß sich seine volle Durchführung im Verlauf der späteren Ereignisse als nicht realisierbar erweist. Vor allem aber ist das Landesschiedsgericht andererseits der Auffassung, daß auch die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gegen ein Mitglied eine so gewichtige Angelegenheit ist, daß auch sie nicht unter dem nichtssagenden Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" behandelt werden kann. Auch der Antrag auf Verhängung einer Ordnungsmaßnahme hätte also der konkreten Angabe in der Tagesordnung bedurft.

Es bedarf keiner Entscheidung darüber, bis zu welchem Zeitpunkt der fehlende Beschluß noch hätte nachgeholt werden können. Eine Nachholung ist unstreitig bestenfalls in der Weise erfolgt, daß der Ortsvorstand aufgrund ordnungsgemäßer Einladung beschlossen hat, Berufung gegen den Schiedsspruch des Bezirksschiedsgerichts einzulegen. Dies kann aber deshalb nicht ausreichen, weil ein ordnungsgemäßer Beschluß über die Einleitung des Verfahrens jedenfalls nach Abschluß der ersten Instanz dem Verfahren keine ordnungsgemäße Verfahrensgrundlage mehr geben kann. Würde man die Nachholung des Beschlusses noch zu diesem Zeitpunkt zulassen, so würde dem Antragsgegner einer der beiden durch § 11 Abs. 5 S. 2 des Parteiengesetzes für das Ausschlußverfahren zwingend vorgeschriebenen Instanzenzüge abgeschnitten; dies wäre unzulässig.

Obwohl demnach dem Verfahren eine wesentliche Verfahrensgrundlage insofern gefehlt hat, als ein wirksamer Ausschlußantrag des Ortsvorstandes nicht vorgelegen hat, hatte das Landesschiedsgericht den Schiedsspruch des Bezirksschiedsgerichts nicht insgesamt aufzuheben. Auch wenn das nicht im Tenor des Schiedsspruchs des Bezirksschiedsgerichts, sondern nur in den Entscheidungsgründen ausdrücklich erwähnt ist, hatte das Verfahren nämlich eine weitere und ordnungsgemäße Grundlage in dem gleichlautenden Ausschlußantrag des Kreisverbandes, der unstreitig in einem ordnungsgemäßen Verfahren beschlossen worden ist. Wenn der Kreisvorstand beschlossen hat, sich dem Antrag des Ortsvorstands auf Ausschluß des Herrn W anzuschließen, wurde damit beschlossen, einen selbständigen Ausschlußantrag zu stellen. Dieser Antrag ist dem Bezirksschiedsgericht auch ordnungsgemäß zugegangen und im Schiedsspruch, wie die Entscheidungsgründe ausweisen, auch verbeschieden worden. Der Ausschlußantrag des Kreisvorstands kann nicht etwa als ein nur unselbständiger Antrag in dem Sinne verstanden werden, daß er nur für den Fall gestellt sei, daß auch der eigene Antrag des Ortsvorstands zur Geltung kommen werde. Wenn es im Beschluß des Kreisvorstands heißt, er schließe sich dem Antrag an, so liegt es vielmehr nahe, dies so zu verstehen, daß der Kreisvorstand den Ortsvorstand durch einen eigenen Ausschlußantrag unterstützen wolle. Es wäre wenig logisch, wenn der Kreisvorstand dem Ortsvorstand diese seine Unterstützung ausgerechnet für den Fall hätte entziehen wollen, daß ein Unterstützungsbedürfnis konkret auftritt. Eben dies wäre aber das Ergebnis, würde der Antrag des Kreisvorstands dann als unwirksam behandelt, wenn der Antrag des Ortsvorstands aus formellen Gründen gescheitert ist. Das Landesschiedsgericht hat keine Anhaltspunkte zu der Annahme, eine so wenig sinnvolle Interpretation entspreche dem Willen des Kreisvorstands.

III.

Da der Vorstand des Kreisverbandes W-Land, dessen Ausschlußantrag die allein wirksame Verfahrensgrundlage für die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts darstellt, keine Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch eingelegt hat, war sachlich nur über die Berufung des Herrn W zu befinden. Das Landesschiedsgericht konnte insofern seiner Entscheidung den auch von Herrn W eingeräumten Sachverhalt zugrundelegen, wie er vom Bezirksschiedsgericht festgestellt worden ist. Da der Ortsverband nach dem eben Ausgeführten nicht in der Lage war, Sachanträge zu stellen, bestand für das Landesschiedsgericht kein Anlaß, den Behauptungen des Ortsvorstands weiter nachzugehen, wonach Herr

W dem Gruppenleiter der "Transzendentalen Meditation" nicht nur Adressenaufkleber mit den Adressen der Mitglieder zur Verfügung gestellt habe, deren Namen und Anschriften ohnehin im Schaukasten der Partei in W ausgehängt haben, sondern darüberhinaus auch die Adressen von weiteren Mitgliedern des Ortsverbands. Das Landesschiedsgericht legt infolgedessen seiner Entscheidung die tatsächliche Feststellung zugrunde, daß Herr W dem Gruppenleiter der "Transzendentalen Meditation", dessen Aufnahme in die CSU zuvor von Ortsvorstand abgelehnt worden war, Adressenaufkleber zur Verfügung gestellt hat, die von den Empfängern der damit adressierten Schreiben als diejenigen erkennbar waren, die auch zur Adressierung der Rundschreiben des Ortsverbands W der CSU verwandt wurden. Es unterstellt bei seiner Entscheidung als richtig, daß Namen und Adressen selbst aufgrund des Aushangs im Schaukasten der CSU [in W] der Öffentlichkeit zugänglich waren.

Auch das Landesschiedsgericht erkennt in Übereinstimmung mit dem Bezirksschiedsgericht in der Weitergabe der Adressenaufkleber einen Verstoß gegen die Ordnung der Partei, der nach § 48 Abs. 1 a der Satzung der CSU in Verbindung mit § 12 Abs. 2 b der Schiedsgerichtsordnung zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme führt. Da das Bezirksschiedsgericht von den nach § 47 Abs. 2 der Satzung zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Herrn W die mildeste, nämlich nur eine Rüge, verhängt hat und eine weitere Milderung also aus Rechtsgründen nicht in Betracht kommt, war die Berufung des Herrn W als unbegründet zurückzuweisen.

Die Weitergabe der für die Empfänger identifizierbaren Adressenaufkleber an eine so übel beleumdete Organisation wie die "Transzendentalen Meditation" - der üble Leumund, der auch allerorts in der Presse ausführlich erörtert worden ist, besteht unabhängig davon, ob man die "Transzendentalen Meditation" berechtigtermaßen als Jugendsekte charakterisieren kann oder nicht - mußte bei den Empfängern der so adressierten Sendungen den Eindruck oder zumindest den Verdacht hervorrufen, zwischen der CSU und dieser Organisation üblen Leumunds bestünden irgendwelche Kontakte, organisatorische Verbindungen oder gar geistige Gemeinsamkeiten. Wer einen solchen Eindruck fördert oder gar herbeiführt, stört die Ordnung der Partei selbst dann, wenn sich die Irritationen auf die Mitglieder des Ortsvorstands beschränken. Gerade der Ortsvorsitzende muß aber auch bedenken, daß keineswegs gesichert ist, daß solche Irritationen auf den Kreis der Vorstandsmitglieder beschränkt bleiben. Herr W kann sich auch nicht damit rechtfertigen, er habe den üblen Leumund der "Transzendentalen Meditation" nicht gekannt. Schon der Umstand, daß der Ortsvorstand seinen Antrag, den Gruppenleiter in die CSU aufzunehmen, abgelehnt hatte, hätte ihn zu größter Vorsicht veranlassen müssen. Von einem Ortsvorsitzenden der CSU hätte man aber auch ohne ein solches Warnzeichen erwarten müssen, sich im Umgang mit einer Organisation zurückzuhalten, deren Name allein schon darauf hindeutet, daß sie wohl kaum christliches Gedankengut und abendländische Kulturvorstellungen zu verbreiten gedenkt. Zum mindesten muß sich ein Ortsvorsitzender, was aus der Presse unschwer möglich gewesen wäre, informieren, bevor er - nach außen hin erkennbar - Organisationsmittel, die auf die CSU hinweisen, zugunsten einer ihm - unterstellt - unbekanntem fremden Organisation zweifelhaften Namens und von zweifelhaftem Auftreten einsetzt.

Ein Verstoß gegen die Ordnung der Partei setzt weder nach der Satzung der CSU noch nach dem Parteiengesetz den Nachweis des Vorsatzes oder den Nachweis voraus, daß ein Schaden entstanden sei.

Es genügt, daß der Verstoß gegen die Ordnung der Partei dem betreffenden Mitglied, wie für Herrn W dargelegt, zur Last gelegt werden kann. Der Schiedsspruch des Bezirksschiedsgerichts hat sich damit als zutreffend erwiesen.

IV.

Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts findet kein Rechtsmittel statt. Eine Kostenentscheidung ist in der Schiedsgerichtsordnung nicht vorgesehen.